

3. Ausführen der Vermessungsarbeiten auf Gleisanlagen

3.1

¹Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen durch die Vermessungsarbeiten nicht beeinflusst werden. ²Entfernungsmessungen im Bereich von Gleisanlagen sind grundsätzlich mit elektrooptischen Entfernungsmessern durchzuführen. ³GPS-Messungen sind ebenfalls zugelassen. ⁴Die Antennenhöhe bzw. Lotstabhöhe darf dabei drei Meter nicht überschreiten. ⁵Sind ausnahmsweise Messungen mit Messbändern durchzuführen, sind nur isolierte Messbänder zu verwenden. ⁶Nivellierlatten mit einer Länge von mehr als drei Meter sind nicht zugelassen.

3.2

Sollen auf Grundstücken oder auf baulichen Anlagen der Eisenbahnunternehmen Vermessungspunkte festgelegt und vermarktet oder für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden, ist dies im Hinblick auf unterirdische Leitungen und Kabel und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs unbeschadet von Nr. 2.3 mit der örtlich zuständigen Stelle vorher abzustimmen.